

## **Firmen betreiben Vor- und Fürsorge**

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird unter uns bleiben und wir finden Wege, damit umzugehen. Dies betrifft auch die Arbeitswelt. Verhaltens-, Hygiene- und Abstandsregeln sind vielfach innerbetrieblich implementiert worden. Aktuell fordert uns das Thema Reisen heraus.

## **Reisen und Reiserückkehr**

Es ist empfehlenswert, dass reisenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ebenso wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, sich umfassend informieren und Vorkehrungen treffen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Vor touristischen Reisen, Verwandtenbesuchen im Ausland oder Dienstreisen sollten sich Reisende über Hinweise und Regelungen der Zielländer beim Robert-Koch-Institut und dem Auswärtigen Amt informieren. Dies dient dem Schutz der eigenen Gesundheit und der Gesundheit von Familie und Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen.

## **Coronaeinreiseverordnung**

In Nordrhein-Westfalen gilt für Ein- und Rückreisende aktuell die Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO). Hier ist geregelt, dass Personen, die aus dem Ausland in das Land NRW einreisen und sich während der vorangegangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich sofort und direkt nach der Einreise in Quarantäne zu begeben. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)). Es ist zudem Pflicht, sich umgehend beim Gesundheitsamt zu melden.

Das **Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen** lässt sich wie folgt kontaktieren:

- [Online-Formular](#) (unbedingt für jede einreisende Person ausfüllen)
- telefonisch unter 02361/532626 (montags bis donnerstags von 8-16 Uhr, freitags von 8-12 Uhr)
- per Mail an [einreise@kreis-re.de](mailto:einreise@kreis-re.de)

Wegen dieser Quarantänepflicht dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Rückkehr keine Arbeitsleistungen bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber erbringen. Dies gilt nicht für Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die einen negativen Corona-Test vorweisen können, der nicht älter als 48-Stunden ist, und die zudem keine coronatypischen Symptome aufweisen. Der Test muss von einem qualitätsgesicherten Labor durchgeführt worden sein. Anerkannt wird nur ein PCR-Test. Auch wer innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem

## Information zu Maßnahmen gegen das Coronavirus -

**Mit Corona leben und arbeiten** (Stand 06.08.2020)



Risikogebiet Symptome entwickelt, hat die Pflicht, sich umgehend beim Gesundheitsamt zu melden und sich selbst zu isolieren.

Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, haben Anspruch auf eine kostenlose Testung. In Kürze sollen Einreisende aus Risikogebieten zum Test verpflichtet werden.

### **Weitere Infos dazu hier:**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

### **Wichtige Informationen zur Coroneinreiseverordnung gibt es unter:**

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw#verordnungen>

## **Erstattungsanspruch auf Verdienstaufschlag bei Reisen in Risikogebiete**

Wenn Reisen in Risikogebiete unternommen werden, kann dies arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben. Bei der Rückkehr von rein touristischen Reisen aus einem Risikogebiet, kann es sein, dass die Rückkehrerinnen und Rückkehrer bei der anschließenden Absonderung aufgrund der Corona-EinreiseVO (Quarantäne) keinen Anspruch auf Erstattung des hierdurch entstandenen Verdienstaufschlags haben. Ob ein Anspruch tatsächlich ausgeschlossen ist, ist jedoch im Einzelfall vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu prüfen. Eine allgemeine Aussage hierzu kann in Anbetracht der wechselnden dynamischen Situationen während der Pandemie und vor dem Hintergrund, dass die Einstufung als Risikogebiet nicht durch den Ordnungsgeber selber erfolgt, nicht getroffen werden.

Weitergehende Hinweise dazu sind in den FAQs des LWL unter

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/> zu finden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können sich bei Fragen auch unmittelbar unter der E-Mail-Adresse [ser.ifsg@lwl.org](mailto:ser.ifsg@lwl.org) an den LWL wenden.

### **Die jeweils aktuelle Einstufung als Risikogebiet gibt es auf folgenden Internetseiten:**

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/merkblatt-fuer-reisende.html>

<https://www.ostwestfalen.ihk.de/hinweise-zum-coronavirus/>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

## **Wer testet?**

Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer können sich innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt freiwillig testen lassen. Unternehmen können daneben auch eine Testung durch den betriebsärztlichen Dienst oder ein Institut durchführen.

## **Wer bezahlt?**

Die Testkosten für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer, die sich bei ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt testen lassen, übernimmt der Bund durch einen erhöhten Zuschuss zur Krankenversicherung. Die vom Unternehmen veranlassten Coronatests hat das Unternehmen selbst zu tragen.

## **Bürgerhotline für allgemeine Fragen zu Corona**

Der Kreis Recklinghausen hat weiterhin seine Bürgerhotline geschaltet. Die Telefonnummer lautet: 02361/532626. Dieses Telefon ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr besetzt. Am Freitag ist das Telefon von 8 bis 12 Uhr besetzt.

Darüber hinaus ist die Bürgerhotline am 08.08 und 09.08.2020 von 10 bis 14 Uhr besetzt.